

Kirchenstuh-Ordnung für die Diocese Linz.

Welcher Pfarrer möchte nicht, daß die Kirchenstuhfrage, die jeden mehr oder minder brennt, nach Möglichkeit gelöst und Ordnung geschaffen werde! Am besten wäre es freilich, wenn es, wie in den größeren Städten, gar keiner Vergebung der Kirchenstühle bedürfte und Anspruch auf einen solchen die zuerst Kommenden hätten. Allein die wenigsten Landkirchen könnten das Einkommen aus den Kirchenstühlen entbehren und findet daher von jeher eine Lösung derselben, die oft sehr verschieden ist, statt. Aber viele Pfarrer haben den Wunsch, es möchte schon wegen der größeren Gleichheit „von oben herab“ eine Kirchenstuh-Ordnung vorgeschrieben werden, an die man sich halten könnte und durch die in streitigen Fällen der Gang zum weltlichen Gerichte erspart würde. Da taucht aber wieder die Frage auf, ob denn die kirchliche Behörde für sich das Recht habe, eine solche für die Katholiken bindende Ordnung, gewissermaßen ein Gesetz zu erlassen. Die Kultusbehörden und die Gerichte haben dieselbe bejaht. „Die Zuweisung des Kirchenstuhles ist ein in den Bereich der kirchlichen Competenz gehöriger Act.“ (Erlaß des C.-M. vom 29. Juni 1860, Z. 9388.) In demselben Sinne spricht sich folgende civilrechtliche Entscheidung aus: „Die Benützung von Kirchenstühlen während des Gottesdienstes ist kein Gegenstand gemeinrechtlichen Verkehrs. Wenn von Kirchenvorstehern auch gegen Entgelt die ausschließende Benützung einzelnen Personen überlassen wird, so entsteht daraus noch kein privatrechtliches Verhältniß zwischen dem Kirchenvorsteher und einzelnen Personen, weil jene Ueberlassung stets nach den höheren Rücksichten der Kirchendisziplin beurtheilt werden und daher auch aus deren Gründen widerrufbar sein muß. Ueber die Frage: ob Jemand ein Privatrecht, also ein im Executionswege durchführbares Recht habe, von dem betreffenden Pfarrer die Einräumung eines Kirchenstuhles zur ausschließlichen Benützung während des Gottesdienstes zu verlangen, kann sonach vor dem Civilrichter nicht verhandelt und von ihm darüber nicht entschieden werden. Verhandlungen und Entscheidungen darüber stehen nur den Behörden zu, welche über die Kirchendisziplin und die Kirchenverwaltung zu entscheiden haben.“ (Entsch. des ob. Gerichtshofes vom 18. Sept. 1868, Z. 7053.) Nach einer weiteren Entscheidung des o. O.-G. vom 12. October 1875, Z. 10956, muß in einer dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Kirche die Bestimmung der Plätze, an welchen die einzelnen Betstühle mit Rücksicht auf den jeweiligen Kirchenbesuch und auf die ungestörte Ausübung der gottesdienstlichen Functionen aufgestellt werden können und sollen, selbstverständlich nur den zur Aufrechthaltung der kirchlichen Disziplin und Ordnung berufenen Organen überlassen und gewahrt bleiben, und erwerben

die Besitzer solcher Betstühle auf die hiefür immer nur pro interim angewiesenen Aufstellungsplätze einen Besitz gegenüber den gedachten Kirchenvorstehern nicht, daher sie auch aus einer von Letzteren getroffenen Aenderung dieser Aufstellungsplätze eine Besitzstörung nicht folgern können. In jüngster Zeit haben anlässlich eines Kirchensitz-Processes, den das W. Correspondenzblatt Nr. 21, Jahrgang 1887, veröffentlicht, die Gerichte Gelegenheit gehabt, sich über die Kirchensitze auszusprechen. Das k. k. Oberlandesgericht in Graz, beziehw. der k. k. oberste Gerichtshof (unterm 24. November 1886, Z. 14341) haben ihre Entscheidungen auf folgende Erwägungen gestützt: Die Verfügung über die Benützung des Raumes in einer Kirche zu Sitzplätzen der Kirchenbesucher bei den Religionsübungen gehört zu den inneren Angelegenheiten der Kirche, welche nach Art. 15 der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 jede gesetzlich anerkannte Kirche selbstständig ordnet; die Gerichte sind daher zum Verfahren über die vorliegende Klage, wo es sich um die Entfernung eines vom Kläger benützten Betstuhles handelt, nicht zuständig, da die Entscheidung der Frage, ob die Belassung des Betstuhles an der fraglichen Stelle zulässig erscheint, den zur Aufrechthaltung der kirchlichen Disciplin und Ordnung berufenen Organen überlassen und gewahrt werden muß. Eine Ingerenz der weltlichen Gerichte könnte im Streitfalle nur eintreten, wenn es sich bei einem Kirchensitz um den Besitz eines von einer Partei im Vertragswege erworbenen Privatrechtes und um die angebliche Störung dieses Besitzes durch einen Dritten handelt. In diesem Falle, wenn der Gegenstand des dießfälligen Rechtsstreites durch kein Gesetz der civilrechtlichen Competenz und dem privatrechtlichen Verkehr entzogen ist, vielmehr nach der klägerischen Behauptung die fragliche Störung durch einen privatrechtlichen Act, nämlich durch Weiterveräußerung geschah, wird der Rechtsstreit vom Civilrichter nach den Vorschriften des a. b. G.-B. und der kais. Verordnung vom 27. October 1849 zu entscheiden sein. (Entsch. des ob. G. vom 27. Mai 1873, Z. 5223.)

Eine von der kirchlichen Oberbehörde ausgehende Kirchensitz-Ordnung erscheint als ein Gesetz, „welches einen dießfälligen Rechtsstreit der civilrichterlichen Competenz nach Möglichkeit entzieht.“ Gewiß gibt es dermalen noch viele Privat-Rechte auf Kirchensitze (Oratorien), die zu respectiren sind. Aufgabe der Pfarrrämer wird es sein, daß solche Rechte, wenn sie erlöschen, nicht wieder erneuert werden, und daß namentlich aus den Grundbüchern die bei einzelnen Realitäten vorgetragenen Rechte auf Kirchensitze verschwinden. Auf diese Weise würde schließlich nur die kirchliche Stuhlordnung allein Geltung bekommen. Bei dem Umstande, als die Kirche Eigenthümerin der Kirchensitze ist, erscheint die entgeltliche Ueberlassung derselben als

Miethe und der zwischen den Parteien abgeschlossene dießbezügliche Vertrag als Miethvertrag. Hierauf wurde auch bei der Kirchenstiz-Ordnung, welche jüngst für die Diöcese Linz erlassen wurde, Bedacht genommen. Dieselbe lautet:

Kirchenstiz-Ordnung für die Diöcese Linz.¹⁾

§ 1. Eigenthums- und Benützungrecht der Kirchenstize.

Die Kirchenstize gehören zur Kircheneinrichtung und sind unbeschadet erworbener Rechte dritter Personen Eigenthum der Kirche.

Das Einkommen von den Kirchenstizen bildet einen Theil des Kirchenvermögens, daher bei der Einhebung und Verrechnung der Kirchenstizgelder der Kirchenvorsteher und die Zechpröpste zusammenwirken.

Reparaturen oder neue Herstellungen der Kirchenbänke werden aus dem Einkommen der Kirche besorgt.

Das Recht, Kirchenstize zu vermietthen oder zurückzunehmen, steht dem Kirchenvorsteher (Pfarrer, Pfarrvicar, Expositus) allein zu.

Die Inhaber der Kirchenstize haben nur ein Benützungrecht.

Der Ortspfarrer ist berechtigt, aus einem wichtigen Grunde einen Kirchenstuhl, dessen Benützungsrecht Jemand erworben hat, von einem Orte der Kirche auf einen anderen übertragen zu lassen, oder denselben aus der Kirche zu entfernen und dem Inhaber hiefür einen anderen Kirchenstiz anzuweisen.

§ 2. Erlangung des Benützungsrechtes.

Zur Mietbung von Kirchenstizen sind berechtigt:

1. Katholische Haus- und Grundbesitzer der Pfarrgemeinde für sich und ihre Hausgenossen.

2. Nicht behauzte Pfarrangehörige mit besonderer Berücksichtigung hervorragender Wohlthäter der Kirche.

3. Nicht Eingepfarrte für ihre Person aus einem wichtigen Grunde, wenn es leicht thunlich ist.

Freistize gebühren dem Pfarrvorstande für sein Hauspersonale, den Kirchenvätern (Zechpröpsten), den Lehrern und dem Mesner. Besondere Ehrenplätze sind allen zu belassen, die sie bisher inne hatten.

§ 3. Art der Erwerbung des Benützungsrechtes.

Das Benützungsrecht der Kirchenstize wird erworben durch Mietbung um den bestimmten Betrag oder, wo eine Versteigerung üblich ist, um das höchste Anbot und wird bewahrt durch Entrichtung des jährlichen Stuhlgeldes.

¹⁾ Diese Kirchenstiz-Ordnung ist im Separat-Abdrucke aus dem Diöcesanblatte in der Druckerei des kathol. Pressvereines in Linz erschienen und um den Preis von 3 kr. zu bekommen; daselbst sind auch Formularien für die Stuhlregister zu bekommen.

§ 4. Aufhören und Verlust des Benützungsrechtes.

1. Das Benützungsrecht erlischt:

- a) Durch den Abfall des Berechtigten von der katholischen Kirche;
- b) durch freiwillige von dem Pfarramte angenommene Verzichtleistung desselben;
- c) durch dessen Uebersiedlung in eine andere Pfarrgemeinde;
- d) durch Verkauf des Anwesens an Katholiken, wobei es jedoch dem Pfarramte unbenommen bleibt, für etwaige katholische Diensthoten des neuen Besitzers Kirchensitze miethen zu lassen;
- e) durch Uebergabe oder Vererbung, oder Kauf oder Tausch des ganzen Anwesens, ferner durch Verkauf eines Theiles des Anwesens bezüglich des von dem Pfarramte zu bestimmenden Theiles der Sitze.

Bei einer Besitzveränderung hat der neue Besitzer das Vorrecht zur Miethung, so daß in der Regel der neue Besitzer das Besitzungsrecht des früheren Besitzers durch Miethung überkommt. Eine Ausnahme wäre dann zu machen, wenn dadurch dem neuen Besitzer verhältnißmäßig zu viele Sitze zukommen würden, in welchem Falle diese insgesammt oder zum Theile anderen zu verleihen wären.

Auszügler können mit Genehmigung des Pfarramtes einen oder höchstens zwei von mehreren bisher inne gehaltenen Kirchensitzen sich vorbehalten.

Stirbt bei einem gemeinschaftlichen Anwesen der Mann, so sind die Männersitze, stirbt das Weib, so sind die Weibersitze zu lösen.

2. Das Benützungsrecht kann den Miethern von dem Pfarramte entzogen werden:

- a) Wenn derselbe das jährliche Stuhlgeld nach Verlauf eines Jahres ohngeachtet dreimaliger (in monatlichen Terminen zu erfolgenden) Mahnung nicht bezahlt, oder die im § 5 al. 2 erwähnte zeitweilige Erhöhung des Stuhlgeldes verweigert;
 - b) Wenn er das Recht der Benützung des Kirchensitzes eigenmächtig auf einen anderen überträgt;
 - c) Wenn derselbe ohne Genehmigung des Kirchenvorstehers eine Veränderung oder Abschlußvorrichtung am Sitze anbringt.
- Wer einen Kirchensitz aufgibt oder verliert, hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder auf einen Ersatz geleisteter Einzahlung.

§ 5. Gebühren für das Benützungsrecht.

Der Miethzins, sowie die jährliche Stuhlgebühr wird von der R.-B.-Verwaltung (Pfarrer und Zechpröpste) mit Rücksicht auf das Einkommen, die Lage der Sitze und besondere Verhältnisse bestimmt.

Die R.-B.-Verwaltung behält sich das Recht, das jährliche Stuhlgeld zur Bestreitung von außerordentlichen Kirchenverordnungen,

welche der gesetzlichen Concurrenz nicht zufällt oder die aus dem verfügbaren Kirchenvermögen nicht geschehen kann, mit Genehmigung des bischöfl. Ordinariates zeitweilig zu erhöhen. Eine solche Erhöhung ist frühzeitig den Kirchensitzmiethern bekannt zu geben. Denselben wird für den Fall, als sie die Erhöhung nicht zahlen wollten, das Benützungsrecht entzogen.

Solche, die nicht eingepfarrt sind, haben in der Regel höhere Gebühren zu entrichten und die Zahlungen müssen wegen der abzuschließenden Kirchenrechnung längstens bis zum neuen Jahre geleistet werden.

§ 6. Evidenzhaltung der Kirchensitze.

Das Pfarramt führt die Stuhlregister, in welchen das Nr. und die Lage jedes Kirchensitzes, der Name (des Anwesens) des Berechtigten, die Zeit und Art, sowie der Betrag der Miethe und jede Veränderung genau eingetragen sind.

Die Kirchenvermögens-Verwaltung besorgt die jährliche Einhebung der Stuhlgelder (Sitzgroschen) und weist diese in einem eigenen Verzeichnisse nach.

§ 7. Entscheidung von Streitigkeiten.

Bei Streitigkeiten in Kirchensitz-Angelegenheiten unterwerfen sich die Parteien dem Schiedsgerichte des betreffenden Dechantes in erster Instanz, beziehungsweise dem geistlichen Gerichte in Streit- und Strafsachen in Linz als zweiten Instanz mit Ausschluß jedes anderen Rechtsmittels.

§ 8.

Jedem Miether des Kirchensitzes in der Diöcese Linz ist diese Kirchensitz-Ordnung bekanntzugeben und hat dieser zu erklären, daß er dieselbe kenne und sich den Bestimmungen derselben unterwerfe.

§ 9.

Diese Kirchensitz-Ordnung tritt vom 1. Jänner 1888 an in Kraft und hat keine Rückwirkung.

Gegeben zu Linz am 16. November 1887.

Ernest Maria, Bischof.

Diese Ordnung enthält die Gesichtspunkte, von denen aus bei Verleihung der Kirchensitze vorgegangen werden kann und läßt doch dem Herkommen und ortsüblichen Verhältnissen einen Spielraum und dürfte gewiß, wenn sie mit Vorsicht und einer gewissen Energie durchgeführt, eine Wohlthat für die Diöcese werden. Von großer Wichtigkeit erscheint der § 7, der für die Streitigkeiten ein die weltliche Ingerenz ausschließendes Schiedsgericht schafft.